

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

50. Jahrgang

13. Juni 2018

Nummer 30

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	937
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Buschdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	938
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	938
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	938
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Bekanntmachung zum Quartiersdialog in Bonn-Kessenich und Bonn-Dottendorf	938
Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheids	939
Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheids - Aufnahme von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen	941

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf im Bereich der Straßen Leo-Breuer-Weg, Otto-Hahn-Straße und Im Schildchen

Bebauungsplan Nr. 6224-1 – „Im Schildchen / Otto-Hahn-Straße“

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 25.06. bis einschließlich 06.07.2018

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Etage 8C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Außerdem findet am 29.06.2018 von 15:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr eine Beteiligungsveranstaltung im katholischen Pfarrzentrum Sankt Aegidius, Buschdorfer Straße 60, 53117 Bonn statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 06.06.2018

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 01.06.2018	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift EL AMRI, Aymane, Annaberger Straße 211, 53175 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 01.06.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 0000.9097.7386 GbA-B) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 09.01.2018 für Herrn Andreas Igerl und Frau Sandra Gyimes-Igerl, früher Ahornweg 10, 85669 Pastetten, jetzt verzogen nach Malaysia ohne konkrete Anschrift, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt. Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 04.06.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schneider

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben über die Festsetzung der übergebenen Unterhaltsansprüche gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 02.05.2018
Aktenzeichen:50-223U/bo/883971
an Herrn René Schugt

letzte bekannte Meldeadresse: Am Benthal 11, 51381 Leverkusen, aktuell unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 18, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 08.06.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Boenke)

**BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister**

Quartiersdialog in Bonn-Kessenich und Bonn-Dottendorf am 21. Juni 2018, 18 – 20 Uhr.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Bonn lädt ein zu einer öffentlichen Veranstaltung:

„Quartiersdialog in Bonn-Kessenich und Bonn-Dottendorf“

**Donnerstag, 21. Juni 2018
18.00 bis 20.00 Uhr,
in der Aula der Gesamtschule „Bonns Fünfte“,
August-Bier-Str./ Ecke Hausdorffstr.,
in Bonn-Kessenich**

Im Vordergrund der Diskussion steht die räumliche Entwicklung der Bereiche entlang der Bahntrasse (DB) zwischen den Ortsteilen Bonn-Kessenich und -Dottendorf.

Bonn, den 07.06.2018

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Bekanntmachung
zur Durchführung eines Bürgerentscheids
„Soll der Neubau eines Schwimmbades in Bonn-Dottendorf gestoppt werden?“.
(letzter Tag des Bürgerentscheids ist Freitag, der 03. August 2018)

1. In der Bundesstadt Bonn findet ein Bürgerentscheid statt, der ausschließlich in Form einer **Briefabstimmung** durchgeführt wird. **Letzter Tag der Abstimmung ist Freitag, der 03. August 2018.**

Die Abstimmungsfrage lautet:

„Soll der Neubau eines Schwimmbades in Bonn-Dottendorf gestoppt werden?“.

2. Teilnahmeberechtigt sind alle zu einer Kommunalwahl wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn (u. a. mindestens 16 Jahre alt, deutsche oder EU – Staatsangehörigkeit, mindestens seit 16 Tagen in Bonn mit Hauptwohnung gemeldet oder sonstiger gewöhnlicher Aufenthalt im Stadtgebiet Bonn). Maßgeblich ist der letzte Tag der Abstimmung.

Sie werden am 29.06.2018 in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten in der Zeit zwischen dem 10.07.2018 und dem 13.07.2018 alle für die Abstimmung erforderlichen Unterlagen (Abstimmungsbenachrichtigung, Abstimmungsschein, Stimmzettel und amtliche Umschläge für den Rückversand). Der Rückversand im amtlichen Umschlag ist entgeltfrei bei Nutzung der Deutschen Post AG.

3. Das **Abstimmungsverzeichnis** wird in der Zeit von Montag, dem 16.07.2018 bis Freitag, dem 20.07.2018, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur **Einsichtnahme** bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist im Abstimmungsbüro der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Eingangshalle, 53111 Bonn, möglich.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit der Daten von anderen in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist bei der

Stadtverwaltung Bonn
Bürgerdienste
Abstimmungsbüro für den Bürgerentscheid
Stadthaus,
Berliner Platz 2, Eingangshalle, 53111 Bonn,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Die **Auszählung** der abgegebenen Stimmen erfolgt am **Samstag, dem 04.08.2018** im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses habe ich die Bildung von Abstimmungsvorständen angeordnet. Sie treten um 8:00 Uhr zusammen.

5. Der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Bundesstadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Freitag, dem 03.08.2018, 24.00 Uhr, eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung des Abstimmungsbriefes durch die Post, kann der Brief in städtische Briefkästen in den Rathäusern der Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg sowie im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn eingeworfen werden.

6. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Recht zur Abstimmung nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB -).
7. Parallel zum Versand der Abstimmungsunterlagen wird ein **Abstimmungsheft** erstellt, das über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Das Abstimmungsheft ist voraussichtlich ab Anfang Juli 2018 im Internet abrufbar. Zusätzlich liegt das Heft dann in allen Rathäusern der Bonner Stadtbezirke, im Stadthaus (Berliner Platz 2), in der Zentralbibliothek im Haus der Bildung und den Bezirksbibliotheken zur Abholung bereit. Darüber hinaus kann es im Abstimmungsbüro (Tel. 77 2309 oder 77 2344) für den Postversand angefordert werden.

gez.

W. Fuchs
Stadtdirektor

Bekanntmachung

zur Durchführung eines Bürgerentscheids

**„Soll der Neubau eines Schwimmbades in Bonn-Dottendorf gestoppt werden?“.
(letzter Tag des Bürgerentscheids ist Freitag, 03.08 2018)**

Aufnahme von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen, die zur Abstimmung an einem kommunalen Bürgerentscheid berechtigt sind, gemäß analoger Anwendung des Kommunalwahlrechtes (§ 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung) nur **auf Antrag** in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden können.

Ein solcher Antrag muss bis spätestens **20.07.2018** bei den Bürgerdiensten, Wahlamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 B, 53111 Bonn, eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann; verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Die für die Antragstellung erforderlichen und zwingend zu verwendenden Vordrucke sind dort ebenfalls während der Dienststunden montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr erhältlich.

gez.

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor